

Az.: 2 B 230/19  
7 L 621/19



## SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

### Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

1. des  
vertreten durch die Eltern, die Antragsteller zu 2. und 3.  
2. der Frau  
3. des Herrn  
sämtlich wohnhaft:

- Antragsteller -  
- Beschwerdeführer -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Freistaat Sachsen  
vertreten durch das Landesamt für Schule und Bildung  
Standort Leipzig  
Nonnenstraße 17 A, 04229 Leipzig

- Antragsgegner -  
- Beschwerdegegner -

wegen

Aufnahme in die Klassenstufe 5 der.. Oberschule in Leipzig im Schuljahr 2019/2020;  
Antrag nach § 123 VwGO  
hier: Beschwerde

hat der 2. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Oberverwaltungsgerichts Dr. Grünberg, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Hahn und die Richterin am Oberverwaltungsgericht Dr. Henke

am 19. September 2019

### **beschlossen:**

Die Beschwerde der Antragsteller gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 17. Juli 2019 - 7 L 621/19 - wird zurückgewiesen.

Die Antragsteller tragen als Gesamtschuldner die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird auch für das Beschwerdeverfahren auf 5.000,00 € festgesetzt.

### **Gründe**

- 1 Die Beschwerde der Antragsteller hat keinen Erfolg. Mit dem angegriffenen Beschluss hat das Verwaltungsgericht ihren Antrag, den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung nach § 123 VwGO zu verpflichten, den Antragsteller zu 1. vorläufig in die Klassenstufe 5 der.. Oberschule in Leipzig im Schuljahr 2019/2020 aufzunehmen, abgelehnt. Die von den Antragstellern hiergegen mit der Beschwerde vorgetragene Einwendungen, auf deren Prüfung der Senat nach § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO grundsätzlich beschränkt ist, führen nicht zu einer Änderung der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung.
- 2 Nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO kann das Gericht eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis erlassen, wenn dies zur Abwendung wesentlicher Nachteile oder aus anderen Gründen nötig erscheint. Der geltend gemachte Anspruch (Anordnungsanspruch) und die Notwendigkeit der vorläufigen Regelung (Anordnungsgrund) sind glaubhaft zu machen (§ 123 Abs. 3 VwGO i. V. m. § 920 Abs. 2 ZPO).
- 3 Ausgehend davon haben die Antragsteller einen Anordnungsanspruch auf vorläufige Aufnahme des Antragstellers zu 1. in die Klassenstufe 5 der.. Oberschule im Beschwerdeverfahren nicht dargetan.

- 4 1. Nach § 6 Abs. 1 Schulordnung Ober- und Abendoberschulen (SOOSA) werden die Schüler im Anschluss an die Grundschule in die Klassenstufe 5 der Oberschule aufgenommen. Wie sich aus § 5 SOOSA ergibt, ist damit die Oberschule gemeint, an der sich die Schüler angemeldet haben. Die Entscheidung über die Aufnahme der an der Oberschule angemeldeten Schüler obliegt nach § 6 Abs. 4 SOOSA dem Schulleiter dieser Oberschule im Rahmen der verfügbaren Ausbildungsplätze. Dies war hier die Schulleiterin der.. Oberschule, weil die Antragsteller zu 2. und 3. den Antragsteller zu 1. an dieser Schule (als Schule des Erstwunsches) angemeldet haben. Dasselbe gilt für den Schulleiter der Schule D straße (als Schule des Zwei- bzw. Drittwunsches), die der Antragsteller zu 1. seit Schuljahresbeginn besucht; auch er entscheidet lediglich über die Aufnahme der an seiner Schule angemeldeten Schüler. Eine Ermächtigung des Schulleiters der den Schüler letztlich aufnehmenden Oberschule, auch über die Aufnahme an (allen) anderen Schulen zu entscheiden, an denen die Schüler angemeldet waren, lässt sich § 6 Abs. 4 SOOSA nicht entnehmen.
- 5 2. Anders als die Antragsteller meinen, hat die Schulleiterin ihre Aufnahmeentscheidung an zutreffenden Kriterien ausgerichtet. Die vorrangige Anwendung des Kriteriums „Geschwisterkind(er) an unserer Schule“ entspricht der ständigen Rechtsprechung des Senats (vgl. Beschl. v. 8. Dezember 2008 - 2 B 316/08 - , juris; seither st.Rspr.). Die von den Antragstellern hiergegen im Beschwerdeverfahren vorgetragene Bedenken geben dem Senat weiterhin keinen Anlass zu einer abweichenden Beurteilung (vgl. Senatsbeschl. v. 4. März 2015 - 2 B 208/14 -, juris Rn. 10, 11). Darüber hinaus erweist sich die Aufnahme von (insgesamt sechs) Schülern nach dem Kriterium „Kinder der Kooperationsklasse der C--Schule - Grundschule der Stadt Leipzig und der L schule - Förderschule für Schüler mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung“ ebenfalls als rechtmäßig.
- 6 a) Hintergrund für die Aufnahme von Schülern nach diesem Kriterium ist der Schulversuch ERINA, mit dem Wege zum gemeinsamen Lernen von Schülern mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf an allgemeinbildenden Schulen erprobt werden sollten, um den gemeinsamen Unterricht weiterzuentwickeln und zu verbessern. Im Rahmen dieses Schulversuchs bestand ab dem Schuljahr 2013/2014 eine Kooperation zwischen der C--Schule, der L schule und der.. Oberschule. Diese sah vor, dass ausgewählte Schüler der Förderschule gemeinsam mit Grundschulern in

einer Klasse unterrichtet werden und der gemeinsame Unterricht sodann an der.. Oberschule als weiterführender Schule fortgesetzt wird. Hierzu wurde an der.. Oberschule eine Kooperationsklasse eingerichtet, in die diese Schüler und andere Oberschüler aufgenommen und weiterhin gemeinsam unterrichtet wurden. Kooperationsklassen wurden auch in den Folgeschuljahren bis zum Ende des Schulversuchs im Jahr 2017 und darüber hinaus gebildet.

- 7 Für das Schuljahr 2019/2020 haben die am Schulversuch beteiligten Schulen und der Antragsgegner eine Fortsetzung der Kooperation bis zur, so der Antragsgegner in der Beschwerdeerwiderung, Bildung von Kooperationsverbänden nach § 4c Abs. 7 und 8, § 64 Abs. 9 SächsSchulG vereinbart, für die der Antragsgegner eine finanzielle und personelle Unterstützung zugesagt hat. Ob eine bloße Absprache zur Fortsetzung der Kooperation, anders als der Schulversuch ERINA, die Anwendung des Kriteriums „Kinder der Kooperationsklasse der C--Schule - Grundschule der Stadt Leipzig und der L schule - Förderschule für Schüler mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung“ rechtfertigt, könnte allenfalls deshalb zweifelhaft sein, weil die Stadt Leipzig als Schulträgerin der beteiligten Schulen hieran nicht mitgewirkt hat. Hierzu haben die Antragsteller in der Beschwerdebegründung indessen nicht ansatzweise vorgetragen (§ 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO). Allerdings begegnet die Auswahlentscheidung der Schulleiterin aus den nachfolgenden Gründen gleichwohl keinen rechtlichen Bedenken.
- 8 Nach § 4c Abs. 7 SächsSchulG bilden allgemein- und berufsbildende Schulen zur Sicherung und Ausgestaltung der sonderpädagogischen Förderung und des inklusiven Unterrichts nach Absatz 5 Kooperationsverbände (Satz 1). Jede öffentliche Schule gehört mindestens einem Kooperationsverbund an (Satz 2). Die Kooperationsverbände sollen so gebildet werden, dass sie die Möglichkeit einer inklusiven Unterrichtung in allen Förderschwerpunkten nach Absatz 2 mit zumutbaren Schulwegen vorhalten (Satz 4). Die Kooperationsverbände erfüllen ihre Aufgaben, indem sie die Qualität der sonderpädagogischen Förderung und des inklusiven Unterrichts durch Koordination und gegebenenfalls gemeinsame Nutzung ihrer personellen und sächlichen Ressourcen sicherstellen (Satz 6). Die Kooperationsverbände und die in einem Kooperationsverbund jeweils mitwirkenden Schulen werden nach § 4c Abs. 8 Satz 1 SächsSchulG durch den Träger der Schulnetzplanung im Schulnetzplan ausgewiesen.

Hiernach ist die Kooperation, die die C--Schule, die L schule und die.. Oberschule auf Grundlage des Schulversuchs eingegangen sind, der Sache nach als Kooperationsverbund im vorstehenden Sinne anzusehen. Seine Fortsetzung auch nach dem Ende des Schulversuchs im laufenden Schuljahr entspricht daher grundsätzlich dem Willen und Auftrag des Gesetzgebers an die Schulen, die Schulträger und die Schulverwaltung, wie er in § 4c Abs. 7 und 8 SächsSchulG zum Ausdruck kommt. Hierzu heißt es in der Gesetzesbegründung, dass § 4c SächsSchulG der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention dient, indem angestrebt wird, Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen so viel gemeinsamen Unterricht an der Regelschule wie möglich und so viel Unterricht an der Förderschule wie nötig anzubieten. Dies soll u. a. erreicht werden durch die Schaffung bzw. den Ausbau eines Netzes von Schulen, an denen die Voraussetzungen für eine inklusive Unterrichtung gegeben sind, die die Option auf einen inklusiven Unterricht für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf gewährleisten und ihren Teilhabeanspruch verwirklichen. Besonderes Augenmerk gilt dabei den Förderschwerpunkten Lernen und geistige Entwicklung, die an Grundschulen und künftig auch an Oberschulen lernzieldifferent, d. h. nach besonderen Lehrplänen, unterrichtet werden können. Auch wenn die künftige Entwicklung der inklusiven Unterrichtung dieser Schüler an Oberschulen nur ungenau vorausgesagt werden kann, zeigen Erfahrungen anderer Länder, dass Schüler in diesen Förderschwerpunkten, die bereits inklusiv an einer Grundschule beschult wurden, bestrebt sind, ihren schulischen Werdegang an einer Oberschule fortzusetzen. Es wird davon ausgegangen, dass sich mindestens 50 % aller Kinder und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den genannten Förderschwerpunkten, die bisher an der entsprechenden Förderschule unterrichtet wurden, für eine weitere Beschulung an der Oberschule entscheiden (vgl. Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Gesetz zur Weiterentwicklung des Schulwesens im Freistaat Sachsen, LT-Drs. 6/5078, Vorblatt S. 3, Begründung S. 41, 50). Hierauf war auch der Schulversuch ERINA gerichtet, dessen Ziel die Erprobung eines Konzepts zur lernzieldifferenten gemeinsamen Unterrichtung und individuellen Förderung von Schülern der Sekundarstufe I der.. Oberschule und Schülern der Förderschule für geistig Behinderte in einer Kooperationsklasse im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung war. Vor diesem Hintergrund erweist sich das von der Schulleiterin der.. Oberschule angewandte Kriterium „Kinder der Kooperationsklasse“, nach dem Schüler der Grund- und Förderschule vorab aufgenommen werden, um ihnen die Fortsetzung des

inklusive Unterrichts in der Kooperationsklasse der Oberschule zu ermöglichen, als sachgerecht.

- 9 Dieser Beurteilung steht nicht entgegen, dass die Rechtsverordnung, zu deren Erlass das Staatsministerium für Kultus in § 4c Abs. 9 SächsSchulG ermächtigt wird und in der nach § 4c Abs. 9 Nr. 4 SächsSchulG das Nähere u. a. zur Bildung, Anzahl, Verteilung sowie zu den Zielen und Aufgaben der Kooperationsverbände zu regeln ist, bislang nicht ergangen ist. Gegenstand der Rechtsverordnung sind in erster Linie formelle und organisatorische Regelungen. Hier haben sich die Grund-, Förder- und Oberschule indessen bereits seit dem Schuljahr 2013/2014 im Rahmen des Schulversuchs zu einer Kooperation zusammengefunden; sie arbeiten seither beim gemeinsamen Lernen von Schülern mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf und bei der inklusiven Unterrichtung zusammen. Diese Zusammenarbeit soll im Schuljahr 2019/2020 inhaltlich unverändert fortgeführt werden. Hierzu bedarf es keiner Bestimmungen zu den Kooperationsverbänden, wie sie in der Rechtsverordnung nach § 4c Abs. 9 Nr. 4 SächsSchulG vorgesehen sind.
- 10 b) Die Rechtmäßigkeit des Auswahlverfahrens wird schließlich nicht dadurch in Frage gestellt, dass die Kooperationsklasse an der.. Oberschule im Schuljahr 2019/2020 letztlich nicht zustande gekommen ist, weil die beiden Förderschüler nicht auf die Oberschule gewechselt sind. Die Rechtmäßigkeit des Aufnahmeverfahrens beurteilt sich grundsätzlich nach der Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der das Verfahren abschließenden Auswahlentscheidung. Dies war der 16. April 2019, weil an diesem Tag die nach Abzug der vorab vergebenen 39 Plätze verbliebenen 73 Plätze unter den noch nicht aufgenommenen Schülern verlost wurden. Zu diesem Zeitpunkt konnte und durfte die Schulleiterin, wie der eMail-Verkehr mit der Schulleiterin der L schule vom 11. und 12. April 2019 belegt, davon ausgehen, dass neben den Grundschulern der C--Schule auch die beiden Förderschüler die Kooperationsklasse besuchen werden. Dass dies nicht der Fall sein würde, hat sich endgültig erst auf eine entsprechende Nachfrage der Schulleiterin im Rahmen der Anfang Juni 2019 vorgesehenen Klassenbildung herausgestellt. Die hierdurch eingetretene Änderung der Sachlage führt indessen nicht dazu, dass ein neues Auswahlverfahren durchzuführen wäre; sie wirkt auch nicht auf den Zeitpunkt der Aufnahmeentscheidung zurück, macht die so getroffene Auswahl daher nicht rechtswidrig, bei der es deshalb verbleibt.

- 11 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2, § 159 Satz 2 VwGO.
- 12 Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1, § 53 Abs. 2 Nr. 1, § 52 Abs. 2 GKG. Eine Halbierung des Auffangwerts ist wegen der Vorwegnahme der Hauptsache nicht angezeigt (vgl. Senatsbeschl. v. 14. November 2014 - 2 B 229/14 -, juris Rn. 18, st. Rspr.; Nr. 1.5 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2013, SächsVBl. 2014, Sonderbeilage Heft 1).
- 13 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:  
Grünberg

Hahn

Henke